

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Verordnung**

#### **über das Landschaftsschutzgebiet „Espenloh, Schalksloh, Rehloh“ in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, GF32**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit den §§ 19 und 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Espenloh, Schalksloh, Rehloh" erklärt.

(2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen aus 6 Einzelblättern bestehenden Karte<sup>1</sup> im Maßstab 1:10.000 (im Original) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte<sup>2</sup> im Maßstab 1:25.000 (im Original). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hankensbüttel und dem Landkreis Gifhorn - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.

(3) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Hohe Heide" und innerhalb dieser in den Untereinheiten "Lüssmoränen" und "Lüsshochfläche".

(4) Teile des LSG sind Bestandteil des Europäischen-Vogelschutzgebietes V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten ist die Teilfläche des LSG, die im EU-Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient und damit Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist, gesondert gekennzeichnet. Sie umfasst 1.646 ha.

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.241 ha.

#### **§ 2**

#### **Charakter des Gebietes**

(1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch

1. eine plateauartige Endmoräne des Warthestadialen Hauptvorstoßes, überragt von einer Vielzahl kiesiger Kuppen und Rücken,

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf den Seiten 243 - 248 dieses Amtsblattes

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 249 dieses Amtsblattes

2. minimale Besiedlung, geringe Flächenversiegelung, geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke,
3. geringe Lärm- und Geruchsbelastung,
4. großflächige, zusammenhängende, zwergstrauchreiche Kiefernforste unterschiedlicher Altersstufen - auch mit standortheimischem Vor- und Unterbau - und mit eingestreuten Laubwaldflächen aus heimischen Lichtbaumarten wie Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Sand-Birke und Eberesche,
5. weitgehendes Fehlen von Gewässern auf Grund der hohen Lage (95 - 124 müNN) unweit der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser, damit auch traditionell geringer Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
6. Ackerflächen nur in Ortsnähe von Blickwedel und Hagen,
7. Zwergstrauchheiden trockener Ausprägung, Wacholdergebüsch bodensaurer Standorte und Magerrasen in Restbeständen an Weg- und Waldrändern.

(2) Das LSG weist daher insbesondere eine gute Eignung auf

1. für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
2. für die Grundwasserneubildung auf Grund des relativ hohen Jahresniederschlags (730 mm) bei guter Wasserqualität auf Grund des hohen Waldanteils,
3. als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere mit ihren spezifischen Aspekten, Gerüchen und Düften in einer großräumig störungsarmen Landschaft mit naturnahen und halbnatürlichen Elementen.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung

1. des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung
  - a) eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und
  - b) eines ruhigen, geruchlich unbelasteten sowie unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes;
2. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Erhalt und Entwicklung, auch im Hinblick auf die Erholungseignung und die kulturhistorische Bedeutung des Gebietes,
  - a) naturnaher und halbnatürlicher Lebensstätten und Lebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere,
  - b) von Vernetzungsstrukturen für Biotop des mageren Offenlandes (Heiden und Magerrasen),

c) der Anteile von naturnahem und halbnatürlichem Wald (Wald-Biototypen) und strukturreichen Forsten aus standortheimischen Baumarten.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Erhaltung der Eignung für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung.

(3) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Hinblick auf das EU- Vogelschutzgebiet „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“

1. Die Fläche des LSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden und weiteren signifikanten Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Südheide und Aschauteiche bei Eschede" durch

1.1 den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume dieser Vogelarten durch

- a) Erhalt und Entwicklung reich strukturierter, unzerschnittener Nadel-, Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil im räumlichen Verbund,
- b) Erhalt beruhigter Bruthabitate,

1.2 die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

insbesondere der wertbestimmenden Arten des Anhangs I (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern, insbesondere Förderung von Altholzbeständen, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiteren Umfeld um die Horstbäume), keine wesentlichen Veränderungen im Umfeld der Nestbereiche, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten, in den Nahrungshabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,
- b) Fischadler (*Pandion haliaetus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Bäumen, Schutz potentieller Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiteren Umfeld um die Horstbäume), Erhalt des Charakters des Horstumfeldes, Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Bruthabitate, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,
- c) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten Wäldern mit deckungsreichen Altholzbeständen, mit einem gewissen Fichtenanteil sowie mit unterschiedlichen Altersklassen (auch Jungfichtenbestände, die ganzjährige Deckung ermöglichen) und Erhalt von stehendem Totholz, Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen und hohen Singwarten, Aufrechterhaltung eines Lebensraumverbundes aus Beständen ohne großflächige Kahlschläge, Schutz der Brutplätze vor Störungen, Vermeidung von weiteren Zerschneidungen des Lebensraumes zum Beispiel durch Straßen und Wegebau,
- (d) Kranich (*Grus grus*) - als Brutvogel wertbestimmend als Brutvogel in störungsfreien feuchten bis nassen Senken mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermoor, flachen Stillgewässern, Röhrichtern oder auch Feuchtgrünland sowie für die Jungenaufzucht mit extensiv oder ungenutzten Flächen. Nistplatz meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel,

insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen,

- (e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) – als Brutvogel signifikante Art überwiegend in geschlossenen, großflächigen Wäldern mit ausgedehnten Altholzbeständen oder in gestuften alten Mischwäldern auch mit hohem Nadelbaum- und mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen
  - (f) Raufußkauz (*Aegolius funereus*) - als Brutvogel signifikante Art in Wäldern mit einem guten Höhlenangebot insbesondere des Schwarzspechts, einem deckungsreichen Tageseinstand und unterholzfreien, kleinsäugerreichen Jagdflächen. Bevorzugt alten, hochstämmigen und mit Laubbäumen durchsetzten, gut strukturierten Nadelwald. Besiedelt aber auch reine Fichtenwälder mit verschiedenen Altersklassen,
  - (g) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) - als Brutvogel signifikante Art in Laub- und Mischwäldern größerer Ausdehnung, Nistplatz innerhalb des Waldes an Schneisen, Waldkanten, Lichtungen.
2. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen insbesondere im Privatwald durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### **§ 4 Verbote**

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit die §§ 5 und 6 keine anderen Regelungen enthalten, ist es insbesondere verboten

1. Windenergieanlagen zu errichten,
2. die Natur, insbesondere Vögel der Arten des § 3 Abs. 3, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft vermeidbar durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
3. der Neubau von Straßen,
4. die Grünlandfläche am landschaftlich markanten Talschluss des Schmalwasser-/Reiherbachtals umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,
5. auf anderen als den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Flächen Ackerbau zu betreiben,
6. die Störung des Brutgeschäftes sowie die Beeinträchtigung von Aufzucht- oder Ruhestätten der Vogelarten gem. § 3 Abs. 3 im EU-Vogelschutzgebiet, auch im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, insbesondere im 300 m-Umkreis um bekannte Brutplätze von Schwarzstorch, Fischadler und Kranich in der Zeit vom 1.3. - 31.8. sowie im 100 m-Umkreis um bekannte Revierzentren des Sperlingskauzes und bekannte Brutplätze von Raufußkauz oder Schwarzspecht jeweils in der Zeit 15.2. - 15.7. eines jeden Jahres,
7. auf Waldflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzspechts als Leitart
  - Holzeinschlag und forstliche Pflegemaßnahmen durchzuführen, ohne dass ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird;

Referenzfläche ist die Summe aller Altholzflächen zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung,

- je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers nicht mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen nicht auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

8. Hunde während der Brutzeit vom 1.3. bis 31.8. eines jeden Jahres außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung frei laufen zu lassen,

9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.

## **§ 5**

### **Erlaubnisvorbehalte**

(1) Sonstige Handlungen im LSG, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gifhorn als untere Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen, soweit sie nicht nach § 6 zulässig sind:

1. außerhalb des Waldes Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume zu beseitigen, zu schädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern,
2. Pflegemaßnahmen an Hecken durchzuführen, soweit diese nicht gemäß § 6 dieser Verordnung zulässig sind,
3. sonstige Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 NNatSchG, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen, u.a. Wacholderbestände, kleinflächig staunasse Standorte auf Grundmoräne mit Eichen-Hainbuchenwald oder Alt-Kiefern und -Fichten) sowie Säume an Wegen, Hecken und Wäldern unabhängig von ihrer Flächenausdehnung umzuwandeln;
4. Wald umzuwandeln,
5. die Baumartenzusammensetzung in den auf der maßgeblichen Karte dargestellten Eichen- und Hainbuchenwäldern in der Flur "Balken" gezielt zu verändern,
6. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen, die die Natur, insbesondere die Vogelarten gem. § 3 Abs. 3, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise erheblich stören oder beeinträchtigen können; bloße Fahrbewegungen für Zwecke der Forschung, Bildung und Lehre werden nicht als Störung oder Beeinträchtigung gewertet,
7. Straßen zu ändern,

8. Gräben auszubauen (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung, insbesondere durch Vertiefung oder Verbreiterung), die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
9. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Silage zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Jagdhütten oder andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher oder landschaftsangepasster Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
11. offene Weideunterstände auch mit weniger als 21 m<sup>2</sup> Grundfläche außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung) zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Waldfriedhöfe nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) anzulegen oder zu erweitern,
13. Leitungen für Elektrizität, Fernmeldewesen, Rundfunk, Fernsehen, Ferntransport von Stoffen, Datenübertragung, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gas oder Wärme und der dafür ggf. erforderlichen Masten und Unterstützungen zu errichten oder zu ändern,
14. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind und keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
15. Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und aufzubereiten,
16. touristische Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere Park-, Grill- und Spielplätze, Schutzhütten und Aussichtstürme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
17. land- und forstwirtschaftliche Wege sowie Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich der hierfür notwendigen Brücken neu zu bauen oder wesentlich zu ändern,
18. Weidezäune zu errichten oder wesentlich zu ändern,
19. Kraftfahrzeuge auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutz- und anderer Behörden zu fahren oder abzustellen,
20. während der Brutzeit vom 1.3. bis 31.8. eines jeden Jahres die Wege im EU-Vogelschutzgebiet zu verlassen, außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutz- und anderer Behörden; § 4 Nr. 6 bleibt unberührt,
21. Räumliche oder zeitliche Abweichungen vom Verbot des § 4 Nr. 6 vorzunehmen, sofern sie nicht in einem einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmenplan vorgesehen sind.

- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderzulaufen.
- (3) Bei Projekten, die das EU-Vogelschutzgebiet betreffen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Im LSG sind unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 Abs. 2 BBodSchG und § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen mit der Maßgabe, dass die Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 17 und 18 dieser Verordnung gelten,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG; § 4 Nr. 6 und 7 bleibt unberührt,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den für die Jagd geltenden Vorschriften einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege und zur Ausübung des Jagdschutzes,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken mit dem bisherigen oder milieugepasstem Material und in der bisherigen Breite,
6. der Betrieb, die Überwachung, Unterhaltung und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gräben,
7. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden,
8. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Bau- und Bodendenkmalen,
9. die Aufstellung von reiterlichen Sprunghindernissen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes,

10. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung und Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als 50 % einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden,
11. das Fällen von Bäumen oder das Entfernen von Ästen, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Soweit Projekte und Pläne ein Natura 2000-Gebiet gem. § 2 dieser Verordnung betreffen, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften dieser Verordnung. Projekte und Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, dürfen nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Abs. 1 und 2 sind auch im Falle der Versagung einer Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung anzuwenden.

## **§ 8 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des nach § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.



(4) § 39 NNatSchG und § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
2. Handlungen nach § 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in dem Kreis Gifhorn vom 3.12.1938 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, Stück 49, Seite 153 Abs. 310 v. 10.12.1938) außer Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2023

(L. S.)

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann

Landrat